



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

Geschäftsdaten

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Geschäftszahl: A-2017-1154-00154/0004
Datum: 17.10.2017

Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr
Bearbeiter: Petra Aschauer
Telefon: 02716/6326-23
Fax: 02716/6326 26
E-Mail: petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Betreff: Marktordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gföhl

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gföhl erlässt gem. § 293 GewO 1994, i.d.g.F, folgende

Marktordnung der Stadtgemeinde Gföhl

§ 1

Marktname, Markttag, Marktzeiten

Marktname: Maimarkt

Markttag: 30. April, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Markt am Vortag abgehalten;

Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktname: Vitusmarkt

Markttag: 15. Juni, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Markt am Vortag abgehalten;

Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktname: Bartholomäusmarkt

Markttag: 24. August, fällt dieser Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Markt am Vortag abgehalten;

Marktzeit: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Standabbau: von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktname: Andreasmarkt**Markttag:** jeweils letzter Samstag im November**Marktzeit :** von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Standabbau: von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Standöffnungszeiten-Bewirtung: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, spätestens 22.00 Uhr

**§ 2
Marktgebiet**

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

Hauptplatz

Wurfenthalstraße, bis Einfahrt Dipl. Ing. Leopold Figl-Platz

Kirchengasse

Ernest-Thum-Straße

Körnermarkt

Kremser Straße, bis Einfahrt Parkplatz Sparmarkt

Pollhammerstraße

Sparkassenstraße, bis Ende Liegenschaft Hauptplatz 3/Amtsgebäude

Zwettler Straße, bis Beginn Kreuzung Josef-Edhofer-Gasse

Auf der Landesstraße L55b im Ortsgebiet von Gföhl ist im Marktbereich die Fahrbahn in der von der Bezirkshauptmannschaft Krems vorgeschriebenen Breite (derzeit 4,5 m) für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

**§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf den Märkten dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie alle Waren, sofern sie nicht im Folgenden vom Marktverkehr ausgeschlossen sind, angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, chirurgische Instrumente sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

**§ 4
Marktstandplätze und deren Zuweisung**

- 1) Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Stadtgemeinde Gföhl, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 2) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der Zeiten im Sinne des § 1 erfolgen. Marktbeschicker/ Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- 3) Marktplätze werden ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde Gföhl vergeben. Diese werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vorgemerkt.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 2) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen, sofern es sich um Gewerbetreibende handelt.
- 3) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang).
- 4) Nach dem Aufbau des Marktstandes sind die Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht Bestandteil des Marktstandes sind, unverzüglich vom Marktgebiet zu entfernen.

§ 6 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttage oder dauerhaft kann durch die Stadtgemeinde bzw. deren beauftragtes Marktaufsichtsorgan untersagt werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- a) wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung der Marktgebühr, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Stadtgemeinde Gföhl eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes;
 - b) die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen;
- 2) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7 Marktaufsicht

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Stadtgemeinde Gföhl beauftragten Organ durchgeführt.
Der entsprechende Ausweis ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
Übertretungen sind durch die Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Gföhl unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Marktbesucher haben über Verlangen eines Organes der Stadtgemeinde Gföhl den Nachweis ihrer Identität sowie – im Falle Gewerbetreibender als Marktparteien – den Originalgewerbeschein bzw. den aktuellen Auszug aus dem GISA (Gewerberegister) vorzuweisen.

§ 8 Marktgebühren

Die Höhe der Marktstandsgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl festgesetzt.

§ 9 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, bestraft.

§ 11 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1) Die vorstehende Marktordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Marktordnungen vom 11. März 1982 und vom 31. Mai 2017 außer Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Der Bürgermeister

Ludmilla Etzenberger

Angeschlagen am: 17.10.2017
Abgenommen am: 02.11.2017



	Unterzeichner	Stadtgemeinde Gföhl
	Datum/Zeit-UTC	2017-10-17T19:34:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1148268883
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	